

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Nutzung der Kundenkarte (AGB POSTCARD)

## 1 Verwendungsmöglichkeit der Kundenkarte

- (1) Mit der von der Deutschen Post AG, nachfolgend Deutsche Post, ausgegebenen Kundenkarte, nachfolgend Karte, kann der Auftraggeber, nachfolgend Vertragspartner, im Rahmen seines Verfügungsrahmens im Inland Dienstleistungen und Waren der Deutschen Post bargeldlos bezahlen.
- (2) Nach Annahme des entsprechenden Auftrags überlässt die Deutsche Post dem Vertragspartner nach seinem auf dem Auftrag angekreuzten Wunsch eine oder mehrere Karten mit den gewünschten Ausstattungen. Jede Karte besitzt eine eigene Kartenummer und bleibt Eigentum der Deutschen Post. Zudem weist sie die Firma bzw. den Namen des Vertragspartners aus sowie den Kartennutzer durch
  - eine vom Vertragspartner frei wählbare Kundenkennung oder
  - den Namen derjenigen Person, die die Karte nutzen soll.

## 2 Persönliche Geheimzahl

Die Deutsche Post kann dem Vertragspartner für die Nutzung der Karten persönliche Geheimzahlen (PIN) zur Verfügung stellen. Jede Karte erhält eine individuelle PIN. Die PIN wird dem Kartennutzer vom Vertragspartner in einem geschlossenen Umschlag der Deutschen Post übergeben. Sie muss von ihm streng geheim gehalten und darf keinem Dritten mitgeteilt werden, auch nicht dem Vertragspartner.

## 3 Nutzung der Kundenkarte

Der Kartennutzer muss bei der Nutzung der Karte die PIN eingeben oder – sofern für die Karte eine PIN nicht erteilt ist – einen Beleg mit seiner Karten Unterschrift unterzeichnen.

## 4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner übergibt nach Empfang die gewünschten Karten und verschlossene Umschläge, die die PIN enthalten, an die Kartennutzer.
- (2) Der Vertragspartner weist die Kartennutzer darauf hin, dass die Karten sorgfältig aufzubewahren sind, ein Verlust sofort zu melden und die PIN nach Erhalt zu vernichten und keinem Dritten, auch nicht dem Vertragspartner oder der Deutschen Post, mitzuteilen ist. Er haftet für die Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Kartennutzer.
- (3) Die Karte muss vom jeweiligen Kartennutzer sofort nach Erhalt eigenhändig unterschrieben werden. Sie ist nicht übertragbar und darf nur vom Kartennutzer selbst benutzt werden. Sie wird von ihm sorgfältig aufbewahrt und vor Verlust geschützt.
- (4) Mit der Überlassung der Karten bevollmächtigt der Vertragspartner die Kartennutzer, gegenüber der Deutschen Post im Namen des Vertragspartners diejenigen Leistungen in Anspruch zu nehmen, die die ordnungsgemäße Nutzung der Karte zulässt.

## 5 Kartensperrung

- (1) Kommt eine Karte dem Vertragspartner oder Kartennutzer durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so muss der Vertragspartner oder der Kartennutzer sofort telefonisch die Deutsche Post über den Geschäftskundenservice unter 0180 6 555555 (20 Ct. je Verbindung aus den deutschen Festnetzen; max. 42 Ct. je angefangene 60 Sekunden aus den deutschen Mobilfunknetzen) benachrichtigen und dies schriftlich an folgende Adresse bestätigen:  
Deutsche Post AG  
Kundenservice BRIEF-POSTCARD  
53247 Bonn.
- (2) Nach Benachrichtigung sperrt die Deutsche Post die Karte. Die Sperrung einer Karte führt nicht zur Sperrung der übrigen Karten des Vertragspartners.
- (3) Zudem ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit auch ohne Angabe von Gründen eine Karte sperren zu lassen. Eine Aufhebung der Sperre ist nicht möglich. In diesem Fall kann der Vertragspartner eine neue Karte beauftragen.
- (4) Die Deutsche Post ist ohne Aufforderung des Vertragspartners zur Sperrung der Karte berechtigt, sofern ihr eine missbräuchliche Verwendung bekannt wird. Entsprechendes gilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Deutsche Post zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder wenn der Vertragspartner sich im Zahlungsverzug befindet.

## 6 Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners

Der Vertragspartner muss alle mit sämtlichen auf seine Firma ausgestellten Karten in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Waren der Deutschen Post mit seinen Karten (bis zur Höhe des jeweiligen Kartenlimits) zahlen. Die Deutsche Post wird die entsprechenden Entgelte per Lastschrift von dem umseitig angegebenen Konto einziehen. Sie sind sofort fällig und werden im Falle des Verzuges mit 5 % (fünf Prozent) p. a. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes verzinst.

## 7 Haftung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte

- (1) Hat der Vertragspartner seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und die Deutsche Post ihre Verpflichtungen erfüllt, so trägt der Vertragspart-

ner den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn der Kartenverlust nicht umgehend gemeldet wurde, die PIN auf der Karte vermerkt oder einem Dritten mitgeteilt worden ist. Hat die Deutsche Post zum Entstehen des Schadens durch Verletzung ihrer Pflichten beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Vertragspartner und die Deutsche Post den Schaden zu tragen haben. Der Vertragspartner hat ein Verschulden des Kartennutzers in gleichem Umfang wie sein eigenes Verschulden zu vertreten.

- (2) Der Vertragspartner haftet nicht für die missbräuchliche Nutzung der Karte nach der Benachrichtigung.
- (3) Der Vertragspartner erteilt der Deutschen Post auf Verlangen im Falle des Missbrauchs Auskunft über die von ihm getroffenen organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch.

## 8 Einwilligung zur Datenübermittlung

- (1) Der Vertragspartner willigt ein, dass die Deutsche Post der Auskunft Creditreform Bonn Himstedt KG, Lennéstraße 30, 53113 Bonn, nachfolgend Creditreform Bonn, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Vertragspartner, tägliches und gesamtes Kartenlimit, Vertragsbeginn, Vertragsende) und vertragsgemäße Abwicklung dieser Geschäftsverbindung übermittelt. Die Erteilung der Einwilligung ist Voraussetzung für die Ausgabe der Karten.
- (2) Unabhängig davon wird die Deutsche Post der Creditreform Bonn auch Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Scheckrückgaben mangels Deckung, Wechselproteste, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid oder Zwangsvollstreckungen) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Deutschen Post, eines Teilnehmers der Creditreform Bonn oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Creditreform Bonn speichert diese Daten, um den bei ihr anfragenden Teilnehmern (Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandels, Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie den in Vorleistung tretenden Finanzdienstleistern [Versicherungen, Factoringunternehmen] und Telekommunikationsdienstleistern [Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Service Providern, Online Diensten und Media Services]) Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von deren Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden.
- (4) Die Creditreform Bonn stellt die Daten ihren Teilnehmern nur dann zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
- (5) Der Vertragspartner kann Auskunft über die den Vertragspartner betreffenden gespeicherten Daten bei der Creditreform Bonn Himstedt KG, Lennéstraße 30, 53113 Bonn, erhalten.

## 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Beide Parteien können den Vertrag über die Kartenüberlassung jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Mit Wirksamkeit der Kündigung dürfen die Karten nicht mehr benutzt werden und müssen unverzüglich zerschnitten an die Deutsche Post AG, Kundenservice BRIEF-POSTCARD, 53247 Bonn, gesandt werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei schuldhaft gegen eine von ihr übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Frist innerhalb der gesetzten Frist nicht abstellt.

## 10 Änderung und Ergänzung der AGB / sonstige Regelungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der AGB werden dem Vertragspartner durch die Deutsche Post schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner die Karte weiterhin benutzt oder benutzen lässt oder innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei der Deutschen Post kein Widerspruch eingeht. Auf diese Folge weist die Deutsche Post den Vertragspartner bei Mitteilung der Änderungen hin.
- (2) Der Vertragspartner teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen und auf das Vertragsverhältnis (Bankverbindung, Namensänderung, Umzug etc.) auswirken, der Deutschen Post unter der in Ziffer 5 genannten Adresse unverzüglich schriftlich mit.
- (3) Die durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachten Mehraufwendungen der Deutschen Post sowie das dadurch verursachte Risiko, dass eine Mitteilung der Deutschen Post den Vertragspartner nicht fristgerecht erreicht, trägt der Vertragspartner.
- (4) Für die mit der Karte nach den vorliegenden Bedingungen in Anspruch genommenen bzw. bezahlten Dienstleistungen und Waren gelten im Übrigen die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post.

Stand: 08/2013

Bitte tragen Sie die für Sie zutreffende Kennziffer der Rechtsform in den Auftrag ein:

01 Einzelunternehmung (e. K.)	15 Kommanditgesellschaft (KG)	35 AG	50 Vereine (e.V.)
02 Natürliche Personen	20 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	37 AG & Co. KG	55 Stiftung
03 Freie Berufe	25 GmbH & Co.	38 AG & Co.	60 Behörde/Öffentliches Unternehmen
05 Ges. bürgerlichen Rechts (GbR)	30 GmbH & Co. KG	40 Kommanditges. auf Aktien (KGaA)	
10 Offene Handelsgesellschaft (OHG)		45 Genossenschaft (eG)	